

20. Kann Kalk Gegenstand des hauswirtschaftlichen Verbrauchs sein?  
StGB. § 370 Nr. 5.

IV. Straffenat. Ur. v. 20. April 1917 g. Gr. IV 142/17.

I. Landgericht Magdeburg.

Der Revision des Angeklagten ist stattgegeben.

Gründe:

„Die Strafkammer stellt fest, daß vor dem stillliegenden Neubau des Maurermeisters L. in M. „eine Menge Kalk“ gelegen und der Angeklagte von dieser Menge 2 Eimer weggenommen hat. Daß er dies tat, um ihn sich widerrechtlich anzueignen, ist aus dem vom Urteil gebrauchten Ausdruck „entwenden“ und aus dem Zusammenhang des Urteils zu entnehmen. . . .

Der Verteidiger macht geltend, der Kalk habe zu den Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs von unbedeutendem Werte oder von unbedeutender Menge im Sinne von § 370 Nr. 5 StGB. gehört. Es ist zuzugeben, daß 2 Eimer Kalk von unbedeutendem Wert und von geringer Menge sein können, die Anwendung des § 370 Nr. 5 StGB. sonach weiter davon abhängt, ob Kalk zum hauswirtschaftlichen Verbrauch im Sinne dieser Vorschrift

<sup>1)</sup> Der hier vertretenen Ansicht hat sich der III. Straffenat in dem Urteil vom 18. Juni 1917 g. R. III. 115/17 angeschlossen. D. E.

dient. Den Verbrauchszweck hatte hiernach die Strafkammer von Amts wegen zu erörtern, da Kalk an und für sich überhaupt dem hauswirtschaftlichen Zwecke dienen kann, die geringe Menge weggenommene Kalkes auch nahelegte, zu prüfen, ob der Angeklagte hierzu den Kalk verwenden wollte oder ob er beabsichtigte, ihn weiter zu verkaufen oder zu anderen Zwecken zu gebrauchen. Es ist deshalb auch das Vorbringen des Verteidigers, der Angeklagte habe den Kalk zur Vornahme einer geringfügigen Ausbesserung benutzen wollen, trotzdem es eine tatsächliche Behauptung enthält, unter dem rechtlichen Gesichtspunkt zu beachten, daß die Strafkammer nach § 153 Abs. 2 StPD. veranlaßt gewesen wäre, insoweit von Amts wegen den Verwendungszweck des Kalkes mit Rücksicht auf § 370 Nr. 5 StGB. zu erörtern. Daß die Verwendung rohen Kalkes als Bindemittel einen „Verbrauch“ (nicht einen bloßen „Gebrauch“) darstellt, muß angenommen werden, da der Kalk zuvor einer Zubereitung und Verarbeitung bedarf, die Verwendung also nicht im reinen Gebrauchen des Kalkes seiner natürlichen Beschaffenheit nach erfolgt, diese vielmehr zuvor einer Umwandlung unterzogen wird. Als „Verbrauchen“ muß aber nicht nur eine völlige Stoff-(Substanz-)Vernichtung, sondern schon eine Umwandlung des Stoffes in einen anderen Zustand angesehen werden.

Wie das Reichsgericht bereits RGSt. Bd. 47 S. 247 (264) und S. 266 (267) dargelegt hat, ist unter „hauswirtschaftlichem“ Verbrauch ein solcher Verbrauch zu verstehen, der leibliche Bedürfnisse von Personen betrifft, die von einem gemeinschaftlichen Haushalt umfaßt werden und solche nach dem Gebrauche des gewöhnlichen Lebens im Rahmen ihrer gemeinschaftlichen Wirtschaftsführung zu befriedigen pflegen. Zu solchen leiblichen Bedürfnissen gehört nicht nur die Ernährung, sondern auch das Wohnen, und es sind insolgedessen auch Beleuchtungs- und Brennmaterial als Gegenstände des hauswirtschaftlichen Bedarfs angesehen worden (Goldb. Arch. Bd. 46 S. 380), ebenso Terpentin und Firnis zum Anstreichen einer Laube (RGSt. Bd. 47 S. 80). Würde daher der Kalk entwendet worden sein, um, wie der Verteidiger behauptet, „geringfügige Reparaturen“ vorzunehmen, so fragt es sich, ob nach dem Gebrauche des Lebens solche „geringfügige Reparaturen“, deren Natur zu erörtern ist, in dem Betrieb einer gemeinschaftlichen Hauswirtschaft von der Art, wie sie der Angeklagte führt,

vorgenommen zu werden pflegen. Von vornherein ausgeschlossen kann dies nicht angesehen werden. Insbesondere ist das, was innerhalb der Hauswirtschaft an Bedürfnissen regelmäßig befriedigt zu werden pflegt, nicht nur nach Zeit und Ort und allgemeinen Kulturverhältnissen, sondern auch nach den einzelnen Lebenskreisen verschieden; insbesondere können geringfügige Ausbesserungen an Gebäuden im Rahmen der Hauswirtschaft in bäuerlichen und kleinbürgerlichen Kreisen üblich sein. Die Strafkammer hätte daher erörtern müssen, ob im vorliegenden Falle die Hauswirtschaft des Angeklagten zu solchen gehörte, in deren Betrieb geringfügige Reparaturen an Gebäuden durch Kalk vom Bewirtschafter selbst ohne Zuziehung eines Baubeflissenen vorgenommen zu werden pflegen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Ansicht des III. Strafsenats beizutreten ist, daß es auf die Absicht des Täters, die Gegenstände tatsächlich auch in einem hauswirtschaftlichen Betriebe zu verwenden, nicht ankommen soll (RGSt. Bd. 47 S. 80). Auch wenn es nur auf die Beschaffenheit des Gegenstandes ankommt, richtet sich diese doch immer danach, daß er die Eigenschaft besitzt, ein Bedürfnis zu befriedigen, das in der Hauswirtschaft befriedigt zu werden pflegt. Dies aber kann nicht ein für allemal für jede Hauswirtschaft ganz allgemein, sondern immer nur für bestimmte Arten von Hauswirtschaften innerhalb bestimmter Lebenskreise und bestimmter Orte festgestellt werden, und, insoweit die Gegenstände zu Bedürfnisbefriedigungen dieser Hauswirtschaften dienen können, sind sie zum „hauswirtschaftlichen Verbrauch“ bestimmt. Die Eigenschaft, zum hauswirtschaftlichen Verbrauch zu dienen, ist jedenfalls keine Eigenschaft, die einem Gegenstand schlechthin entweder anhaftet oder fehlt, sondern sie wechselt nach dem Bedürfnisse der verschiedenen Haushaltungswirtschaften. Es kann daher für die eine Art der Gegenstand ein solcher des hauswirtschaftlichen Bedarfs sein, für die andere dagegen ihm diese Eigenschaft fehlen.

Dies stimmt mit den Grundsätzen überein, die auch der erkennende Senat in RGSt. Bd. 47 S. 266, 268 ausgesprochen hat.

Außer nach dieser Richtung wird auch noch darüber eine Feststellung zu treffen sein, ob der Angeklagte den Kalk „zum alsbaldigen Verbrauch“ weggenommen hat.

Das Urteil war hiernach aufzuheben. . . .